



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION XV

BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Freier Verkehr von Informationen; Gesellschaftsrecht und finanzielle Informationen

Freier Verkehr von Informationen, Datenschutz und damit zusammenhängende internationale Aspekte

XV/5023/97-Endg.

WP 2

Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten

STELLUNGNAHME 1/97

**zu kanadischen Initiativen für eine Standardisierung im Bereich des Schutzes der
Privatsphäre**

Von der Arbeitsgruppe am 29. Mai 1997 angenommen

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON PERSONEN BEI DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN,

die durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
24. Oktober 1995¹ eingesetzt wurde,

aufgrund der Artikel 29 und 30 Absatz 1 Buchstabe b und 30 Absatz 3 dieser Richtlinie,

im Hinblick auf ihre Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 12 und 14,

nimmt die in Kanada erfolgte Arbeit im Zusammenhang mit der Schaffung von
Qualitätsnormen für den Schutz der Privatsphäre² zur Kenntnis,

nimmt Kenntnis von der Initiative zur Entwicklung und Annahme internationaler Normen
innerhalb der Internationalen Normenorganisation (ISO),

ist der Ansicht, daß derartige Initiativen weltweit einen bedeutenden Beitrag zum Schutz
der Grundrechte und der Privatsphäre leisten.

Brüssel, 29 Mai 1997

Für die Arbeitsgruppe

Die stellvertretende Vorsitzende

L. CADOUX

¹ ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31

² Vgl. *Model Code for the Protection of Personal Information*, a National Standard for Canada,
CAN/CSA-Q830-96.